

I BAHNER ■ kanzlei | voßstr. 3 | 69115 heidelberg

An die Landesregierung Baden-Württemberg
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag
vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

25.01.2021

30 Fragen an die Landesregierung Baden-Württemberg zur aktuellen Corona-Verordnung vom 23.1.2021

§ 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, ... durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Artikel 41 EU-Charta: Recht auf eine gute Verwaltung

- (1) *Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.*
- (2) *Dieses Recht umfasst insbesondere ...die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*

Seit 25. Januar 2021 ist nach einem weiteren „Ad-hoc-Beschluss“ der Bundeskanzlerin und der Landesregierungen in den Corona-Verordnungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske vereinbart worden, ebenso wie noch strengere Kontaktregelungen. In Baden-Württemberg wird nun vorgeschrieben, eine „**medizinische Maske**“ (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards „**FFP2**“ (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Eine FFP2-Maske ist zwingend vorgeschrieben für Besucher von Krankenhäusern und Pflegeheimen. Es ist damit zu rechnen, dass nun auch Arbeitgeber ihre Mitarbeiter dazu verpflichten werden, künftig am Arbeitsplatz eine FFP2-Maske zu tragen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Ihre **Begründung zur Verschärfung der Corona-Maßnahmen** in der aktuellen Corona-Verordnung Baden-Württemberg vom 23.1.2021 lässt für mich **viele Fragen offen**. Auf Basis des **Landesinformationsfreiheitsgesetzes** Baden-Württemberg vom 17.12.2015 bitte ich Sie daher höflichst um Auskunft und Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf Basis welcher **wissenschaftlichen Studien, Zahlen und Erkenntnisse** ergab sich bislang ein wirksamer Schutz vor dem SARS-CoV2-Virus durch das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung**?
2. Aus welchen neuen wissenschaftlichen Studien ergibt sich heute ein noch **besserer Schutz** vor dem SARS-CoV2-Virus **durch medizinische Masken und FFP2-Masken** im Vergleich zu den seit Monaten getragenen Mund-Nasen-Bedeckungen?
3. Welche **Informationen** liegen Ihnen zu den möglichen **Gefahren** durch das Tragen einer **FFP2-Maske außerhalb gefährlicher Arbeitseinsätze** vor?
4. Wie haben Sie die mit einer FFP2-Maske verbundenen möglichen Gesundheitsgefahren gegenüber den Gefahren durch das SARS-CoV2-Virus **abgewogen**?
5. Auf welche Zahlen und Statistiken stützen Sie Ihre Aussage, dass Stand 23.1.2021 die **Belastung des Gesundheitssystems** in Baden-

Württemberg, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstation, **immer noch auf einem „sehr hohen Niveau“** sei? Welche Vergleichszahlen und Bezugsgrößen haben Sie verwendet?

6. Welche Zahlen, Statistiken, Laborergebnisse und Klinikdaten liegen Ihnen vor für Ihre weitere Begründung, dass „**in Deutschland zwei Virusmutanten B.1.1.7 und B.1.351 nachgewiesen** wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich **noch leichter übertragbar** sind und eine **erhöhte Reproduktionszahl** aufweisen“?
7. Wie leicht war das **SARS-CoV2-Virus übertragbar** und auf welche Studien berufen Sie sich hierbei?
8. Welche wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse belegen, dass die **zwei Virusmutanten noch leichter übertragbar** sind?
9. Welche **Reproduktionszahl** weist das **SARS-CoV2-Virus** auf? Auf Basis welcher Zahlen, Fakten und Studien wurde diese Reproduktionszahl ermittelt?
10. Auf Basis welcher Studien kommen Sie zu der Annahme, dass die beiden **Virusmutationen** eine **erhöhte Reproduktionszahl** aufweisen?
11. Welche statistischen und wissenschaftlichen Informationen liegen Ihnen vor für Ihre Aussage „Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen **Variante B.1.1.7** mit einer **höheren Viruslast** einhergeht“?
12. Wie hoch war im Vergleich dazu die **Viruslast bei SARS-CoV2**? Wie wurde die Viruslast bislang ermittelt? Welche Daten stehen insoweit zur Verfügung?
13. Wie viele Fälle der **Mutation B.1.1.7** sind in Baden-Württemberg nachgewiesen, wie viele **Patienten** mussten deswegen stationär behandelt werden, wie viele davon **intensivmedizinisch**, wie viele Patienten sind bislang an der Mutation B.1.1.7 **verstorben**?
14. Sie begründen die Verschärfungen ferner mit dem von Ihnen angestrebten **Ziel** einer **7-Tage-Inzidenz** von **unter 50 je 100.000 Einwohner**. Auf Basis welcher Laborbefunde und weiteren medizinischen Untersuchungen wird die 7-Tages-Inzidenz berechnet? Handelt es sich hierbei um Menschen, die intensivmedizinisch behandelt werden müssen?

15. Sie berufen sich zur Begründung der Verschärfungen auf die „**aktuelle pandemische Lage**“. Auf Basis welcher Zahlen liegt eine solche pandemische Lage vor? Nach **der Definition der EU** und des Bundesgesundheitsministeriums liegt eine seltene Erkrankung vor, wenn weniger als 5 von 10.000 Menschen daran erkranken. Dies entspricht dem Inzidenzwert von 50/100.000. Damit stellt eine Inzidenz von 50/100.000 eine **seltene Erkrankung** dar. Auf Basis welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse beurteilen Sie die aktuelle Situation des SARS-CoV-Virus demgegenüber als pandemische Lage?
16. Sie begründen die Corona-Maßnahmen ferner wie folgt: „Aufgrund der **Übertragungswege des Coronavirus** ... ist eine weitere **starke Reduzierung der physischen Kontakte erforderlich**, um den ansonsten drohenden Kollaps des Gesundheitssystems in Baden-Württemberg und ganz Deutschland zu verhindern.“
17. Welche **wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse** liegen zwischenzeitlich zu den **Übertragungswegen** des Coronavirus vor? Inwieweit ergibt sich daraus, dass die **Kontakte** von 11 Millionen Bürgern in Baden-Württemberg **noch weiter zu reduzieren** sind?
18. Auf Basis welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse, Zahlen, Fakten und Statistiken befürchten Sie einen drohenden **Kollaps des Gesundheitssystems in Baden-Württemberg**?
19. Wie kommen Sie zu der folgenden Aussage: „Bereits heute sind 88,9 % der verfügbaren **Intensivbetten in Baden-Württemberg** belegt (Stand 22. Januar 2021). Folglich würden bereits geringe Steigerungen der intensivmedizinischen Behandlungsbedarfe **die Kapazitäten sprengen**.“ Wie erklären Sie den Widerspruch zu den Zahlen, die auf www.intensivregister.de abrufbar sind:
 - Danach sind von den zur Verfügung stehenden Intensivbetten in Baden-Württemberg lediglich 20 % durch Covid-Patienten belegt, wobei diese Tendenz seit einer Woche deutlich rückläufig und heute lediglich ca. 16 % beträgt.
 - Stand 24.1.2021 waren von **insgesamt 2.425 Intensivbetten in Baden-Württemberg** noch 347 Betten frei. Innerhalb von 7 Tagen kön-

nen jedoch weitere 1.319 Betten freigemacht werden, dies sind insgesamt **weitere 1.666 Intensivbetten**.

20. Stehen diese zusätzlichen Intensivbetten nicht mehr zur Verfügung? **Plänen Sie**, trotz Ihrer Befürchtung eines Kollapses des Gesundheitssystems, **weitere Kliniken zu schließen oder Intensivbetten abzubauen?**
21. Sie begründen die verschärzte Maskenpflicht wie folgt: „Medizinische Masken (sogenannte „OP-Masken“) oder sogar virenfilternde Masken der Standards FFP2, des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder CPA-Masken (Corona SARS-CoV-2 Pandemie-Atemschutzmasken) besitzen bei korrekter Verwendung eine **höhere Schutzwirkung im Sinne des Eigenschutzes als Alltagsmasken**, die keiner Normierung unterliegen.“ Durch welche Studien und wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die von Ihnen behauptete „höhere Schutzwirkung“ bei diesen Masken nachgewiesen?
22. Inwieweit haben Sie bei der Auferlegung einer verschärften Maskenpflicht die **Verordnung EU 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrichtungen (PSA)** berücksichtigt?
23. Ist die **FFP2-Maske** danach in die **Risikokategorie III** einzuordnen? Kategorie III umfasst „die Risiken, die zu sehr schwerwiegenden Folgen wie Tod oder irreversiblen Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Folgendem führen können: „Atmosphären mit Sauerstoffmangel“ vgl. EU-VO 2016/425 PSA, Anhang I, Kategorie III b.
24. Haben Sie den „**Optimalen Schutzgrad**“ nach EU-VO 2016/425 PSA, Anhang II Nr. 1.1.2.1. für den Einsatz der von Ihnen verordneten FFP2-Masken geprüft? Wer hat Sie hierbei beraten? Wer garantiert insoweit den optimalen Schutzgrad und übernimmt hierfür die Haftung? Bitte nennen Sie insoweit die Institutionen und die **beratenden Experten**.
25. Inwieweit haben Sie die **Unschädlichkeit der FFP2-Maske** und das Nichtvorhandensein inhärenter Risiken und anderer störender Eigenschaften nach EU-VO 2016/425 PSA, Anhang II Nr. 1.2.1. geprüft? Danach müssen PSA so entworfen und hergestellt werden, dass sie unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen **keine Risiken** oder **andere Störungen verursachen**.

26. Inwieweit haben Sie die „**Höchstzulässige Behinderung des Nutzers**“ im Sinne der EU-VO 2016/425 PSA, Anhang II Nr. 1.2.1.3. für den täglichen Einsatz der FFP2-Masken im Alltag überprüft und ausgeschlossen?
27. Welche der **FFP2-Masken** sind – jedenfalls auch - zum **Schutz vor Viren** hergestellt und überprüft worden? Vgl. EU-VO 2016/425 PSA, Anhang II Nr. 1.4.
28. Liegen Ihnen die **Herstellerinformationen** für FFP2-Masken vor, die auch das **Risiko des Schutzes vor Viren** nach vorheriger Prüfung und Konformitätsbewertung durch den Hersteller beinhalten, vgl. EU-VO 2016/425 PSA, Anhang II Nr. 1.4? Nur so kann sichergestellt werden, dass wir Bürger auch wirklich vor dem Virus und den Mutanten gut geschützt werden, nachdem eine normale Mund-Nasen-Bedeckung offensichtlich nicht ausreichend Schutz bietet.
29. Liegen Ihnen **für alle von Ihnen vorgeschriebenen FFP2-Masken** die **technischen Unterlagen der Hersteller** vor, die nach EU-VO 2016/425 PSA, Anhang III folgende Elemente enthalten müssen:
 - eine vollständige Beschreibung der PSA und ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung,
 - das Risiko, vor dem die PSA (also die FFP“-Maske) schützen soll,
 - eine Beurteilung der Risiken, vor dem die PSA schützen soll.
30. Welche dringenden Umstände liegen vor, dass Sie diese Änderungen **erneut im Wege der Notverkündung** gemäß § 3 Verkündungsgesetz erlassen haben?

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

angesichts der erheblichen Auswirkungen der Corona-Verordnung – insbesondere im Hinblick auf die Verschärfung der Maskenpflicht, der Kontaktbeschränkungen und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren für 11 Millionen Menschen, darunter hochbetagte, vorerkrankte und heranwachsende Menschen - bitte ich Sie ausnahmsweise und falls möglich um zügige Beantwortung der aufgeworfenen Fragen bis **Montag, den 8. Februar 2021.**

Ich bitte ferner angesichts der Bedeutung dieser Fragen für 11 Millionen Menschen in Baden-Württemberg höflichst darum, von einer Festsetzung von Gebühren oder Auslagen für die Beantwortung meiner Fragen abzusehen.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt.

Art. 1 Erklärung allgemeine Menschenrechte

Ich erlaube mir, Art. 1 der Allgemeinen Menschenrechte für mich in Anspruch zu nehmen und bin sicher, dass auch Sie und Ihre Regierungskollegen des Landes Baden-Württemberg dies allesamt uneingeschränkt tun.

Mit freundlichen Grüßen,



Beate Bahner
fachanwältin für medizinrecht
spezialisiert auf corona-fragen
mediatorin im gesundheitswesen

P.S.: Eine kleine Bitte außerhalb des Landesinformationsfreiheitsgesetzes: Könnten Sie mir eventuell mitteilen, auf Basis welcher Rechtsvorschriften Ihr Frisörsalon und die Salons Ihrer Regierungskollegen eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben? Auch ich hätte einen dringenden Bedarf für einen Haarschnitt und würde die erbetene Info daher gerne meinem Frisör in Heidelberg weiterleiten. Das wäre wirklich sehr nett, vielen Dank!